

RS UVS Kärnten 1995/12/07 KUVS- 1400/1/95

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 07.12.1995

Rechtssatz

Erhebt der Beschuldigte bei einem mehrgliedrigen Spruch des erstinstanzlichen Straferkenntnisses nur gegen die Punkte 1., 3. und 4. des Spruches Berufung, ist in der Berufungsschrift jedoch lediglich die Berufung gegen die Punkte 1. und 3. angeführt und fehlen Darlegungen zu Punkt 4. gänzlich, so ist die Berufung gegen Punkt 4. nicht gesetzmäßig ausgeführt.

Quelle: Unabhängige Verwaltungssenate UVS, <http://www.wien.gv.at/uvs/index.html>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at